



Marktgemeindeamt Großklein

8452 Großklein - Bezirk Leibnitz

Telefon: (03456) 5038-0 - Fax: (03456) 5038-6

e-mail: gde@grossklein.steiermark.at; www.grossklein-online.at

UID-Nr: ATU59450622; DVR-Nr: 0748161



KUNDMACHUNG

Mit Gesetz vom 09.02.2010, LGBl. Nr. 29/2010, hat der Steierm. Landtag die Regelung im § 43 Abs. 2 Z. a der Gemeindeordnung eingefügt, wonach der Gemeinderat die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung dem Bürgermeister übertragen kann, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großklein hat daher in seiner Sitzung vom 19.07.2010 nach eingehender Beratung einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Absatz 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO idF LGBl 29/2010 überträgt der Gemeinderat hiermit seine **Zuständigkeit zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen** im Zusammenhang mit

- a) Baustellenregelungen gemäß § 90 StVO (alle denkbaren Verkehrsregelungen) und
- b) Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen und vorübergehender Genehmigungen gemäß § 82 StVO im Umfang laut § 94d StVO

dem Bürgermeister.

Diese Ermächtigungsverordnung wird im Sinne des § 92 GemO durch Anschlag an der Amtstafel gehörig kundgemacht; darüber hinaus wird die Verordnung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten, und der Kundmachungsinhalt wird nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet bereitgestellt werden (§ 92 Abs.3 leg.cit.

Die Verordnung wird im Sinne des § 100 GemO der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Angeschlagen: 20. Juli 2010

Abgenommen:



F.d.Bgm.i.A.:


.....
(Rüdiger Hofmann)